

lassenschaft der Mutter hatte schon der vorhergehende Art. 4. disponiret, und nach solchem succediren die Kinder gleich,

per Num. 2.

folglich muß dieser Articulus 5. von einem andern, und, wie auch das Rubrum sagt, von dem Successions-Falle der Ascendentium reden, mithin allhier nicht von der Succession in das Mütterliche Vermögen der Kinder, sondern lediglich in den vercautionirten Schooß-Fall, der darinnen steckt, die Ausmessung seyn. Hiernach wird folglich der Schooß-Fall als ein a facultatibus maternis separirtes und nach einem fideicommiss schmeckendes patrimonium angesehen, und succediren nach diesem Lege die nachbleibende Kinder der Wittib in diesen Schooß-Fall, die Brüder an Zwei, die Schwester an Einem Theile, in das aber, was Mutter-Vermögen ist, aequis partibus.

per Num. 3.

Folglich hat die Dispositio specifica: wie in den Schooß-Fall von nachbleibenden Geschwistern succediret wird, keine Verwandtschaft mit dem Art. 4, wie die descendentes succediren.

Obiter remarquire allhier, daß auch diese Dispositio specifica sich sehr schwer mit der analogia statuti combiniren lasse, und ich kaum glaube, daß Judicando hiernach könne gegangen werden.

I. Ist gar keine Ratio legis, so Stand hält, ausföndig zu machen.